



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-431.004/0108-VI/B/5/2016

Wien, 13.7.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.9416/J des Abgeordneten Mag. J. Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Mit Beschluss des Nationalrates vom 16. Oktober 2012 und der Zustimmung des Bundesrates vom 31. Oktober 2012 wurde die EU-Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG vollständig umgesetzt. Dabei wurde unter anderem im § 22a Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) festgelegt, einen Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) einzurichten, mit der Zielsetzung, (ehemalige) ArbeitnehmerInnen von Überlassungsbetrieben bei der Verstetigung ihrer Arbeitsverhältnisse, (Zusatz-)Qualifizierungen und Verbesserung ihrer Chancen am Arbeitsmarkt sowie auch während Zeiten der Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Die Aufgaben und Ziele sind auf der Website des SWF <https://www.swf-akue.at> dargestellt und werden in den jährlich vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Kontrollausschuss zu erstellenden Leistungsordnungen hinsichtlich der konkreten Ziel- und Budgetvorgaben präzisiert.

Der SWF wurde mit 1. Jänner 2013 eingerichtet. Die bestellten Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Kontrollausschusses, die gemäß § 22b AÜG zu gleichen Teilen von VertreterInnen der Gewerkschaften und dem Fachverband der gewerblichen Dienstleister der Wirtschaftskammer besetzt sind, führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der SWF unterliegt dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex sowie der Prüfung des Rechnungshofes. Aufsicht über den SWF führt der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Der SWF wird aus Beiträgen der Überlassungsbetriebe gespeist, wobei Beiträge auch von Unternehmen ohne Sitz in Österreich zu entrichten sind. Vom Bund zu überweisende Budgetmittel stehen ab dem Jahr 2017 alleine für Zwecke der Weiterbildung zur Verfügung.

Zu Frage 1:

Die Beiträge gemäß § 22d AÜG beliefen sich im Jahr 2013 auf EUR 3.137.359,14 im Jahr 2014 auf EUR 5.068.123,45 und im Jahr 2015 auf EUR 8.817.864,31.

Zu Frage 2:

Für die Jahre 2013 bis 2015 können diese Daten nicht erhoben werden, da sie in den Monatsberichten der Sozialversicherungsträger aggregiert dargestellt sind. Nach einer Novelle des AÜG (BGBl. I Nr. 94/2014) werden diese Daten im Sinne des § 22c Abs. 6 Z 5 AÜG für den SWF vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zukünftig jedoch verfügbar sein.

Zu Frage 3:

Die nicht einbringlichen Beiträge beliefen sich im Jahr 2013 auf EUR 2.698,47, im Jahr 2014 auf EUR 42.121,49 und im Jahr 2015 auf EUR 69.361,17.

Zu Frage 4:

Für das Jahr 2013 liegen keine Daten vor. Auf Basis der Selbstauskünfte der antragstellenden Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen beliefen sich die Beitragseinnahmen für die drei beitragsstärksten Unternehmen im Jahr 2014 auf insgesamt EUR 745.869,53 und im Jahr 2015 auf insgesamt EUR 1.656.205,03.

Zu Frage 5:

Wie einleitend festgehalten, stellt der SWF sein Leistungsangebot erst seit 1. Januar 2014 zur Verfügung, daher wurden für das Jahr 2013 keine Mittel verausgabt. Für das Jahr 2014 wurden für die drei beitragsstärksten Unternehmen insgesamt EUR 281.768,07 und für das Jahr 2015 insgesamt EUR 623.719,69 beantragt und ausbezahlt.

Zu Frage 6:

Die Beitragseinnahmen für von Ausland überlassenen Arbeitnehmern beliefen sich im Jahr 2013 auf EUR 59.295,87, im Jahr 2014 auf EUR 142.399,48 und im Jahr 2015 auf EUR 291.258,15.

Zu den Fragen 7, 8, 18 und 19:

Der SWF hat dem § 22c Abs. 5 AÜG folgend am 25. Februar 2013 beschlossen, die im AÜG vorgesehene Möglichkeit der Betrauung eines externen Dienstleistungsunternehmens zu nutzen und einen Dienstleistungsvertrag mit folgenden Aufgaben auszuschreiben:

- a. Die Einhebung von Beiträgen und Sonderbeiträgen gemäß § 22d Abs. 1 und 2 AÜG von Überlassungsbetrieben ohne Sitz in Österreich.
- b. Die Entscheidung über und die Auszahlung von Leistungen gemäß § 22c Abs.2 Zif. 1 und 3 AÜG entsprechend der Fondsrichtlinien an (ehemalige) ArbeitnehmerInnen und an Überlassungsbetriebe.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde am 28. Februar 2013 die Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschaltet, wobei die Angebotsfrist mit dem 14. März 2013 bestimmt war. Innerhalb der Angebotsfrist traf ein Angebot, nämlich jenes der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ein. Die von einem Vergabeanwalt begleitete kommissionelle Öffnung und Prüfung des Angebotes ergab, dass das Angebot fristgerecht eingetroffen war und in allen geforderten Teilen vorlag. Hinsichtlich der von der Bieterin angegebenen Teilbeträge für die jährliche Vergütung wurde von der Kommission Aufklärungsbedarf festgestellt. Die Bieterin hat diesem durch eine korrigierende Fassung des Angebotes entsprochen. Weiters hat die Kommission festgestellt, dass die Bieterin alle geforderten Eignungskriterien erfüllt. Als Ergebnis wurde von der Vergabekommission festgestellt, dass das Angebot der einzigen Bieterin entsprechend der festgesetzten Zuschlagskriterien mit 100 von 100 möglichen Punkten zu bewerten war. Die BUAK war daher Bestbieterin.

Nach den Prüfergebnissen der Vergabekommission hat der Vorstand des SWF bei seiner Sitzung am 20. März 2013 beschlossen, nach Vorliegen der entsprechenden Verordnung gemäß § 22d Abs. 6 AÜG die BUAK als externe Dienstleisterin zu beauftragen und einen Dienstleistungsvertrag abzuschließen. Die Vertragsunterzeichnung erfolgte nach der Kundmachung der Leistungsvergütungsverordnung (BGBl. II Nr. 114/2013 vom 30. April 2013 durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) am 13. Mai 2013. Nach der Leistungsvergütungsverordnung gebührt der BUAK für ihre Tätigkeit, die sie als Dienstleisterin für den SWF erbringt, folgende Vergütung aus Mitteln des SWF: Eine einmalige Vergütung für die Ersteinrichtung in Höhe von EUR 154.000, im Jahr 2013 eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 157.000, die in anteiligen monatlichen Teilbeträgen für die Monate April bis einschließlich Dezember 2013 zu zahlen ist, sowie ab dem Jahr 2014 eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 444.000, die in anteiligen monatlichen Teilbeträgen in Höhe eines Zwölftels dieses Betrages (EUR 37.000) bis zum Ablauf jenes Monats, in dem die Vertragsdauer endet, zu zahlen ist. Die laufende Vergütung gemäß § 1 Z 2 und 3 der Leistungsvergütungsverordnung ist nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000), Basis April 2013, wertgesichert.

Weiters wurde verordnet, dass der SWF sowie die BUAK Änderungen hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen und der erbrachten Dienstleistungen, die einen Einfluss auf die Vergütung haben können, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unverzüglich mitzuteilen haben. Derartige Mitteilungen liegt nicht vor.

Zu Frage 9:

Die Einhebungsvergütung beträgt gemäß § 22d Abs. 5 AÜG 0,5 vH. Im Jahr 2013 wurde von den zuständigen Sozialversicherungsträgern EUR 15.763,96, im Jahr 2014 EUR 25.467,08 und im Jahr 2015 EUR 44.310,89 als Einhebungsvergütung einbehalten.

Einhebungsvergütung der Gebiets- bzw. der Betriebskrankenkassen												
Jahr	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	BKK Zeltweg	VAEB	Gesamt
2013	71,87	1.072,80	1.998,96	5.578,08	779,55	3.199,69	690,90	552,62	1.812,13	1,64	5,72	15.763,96
2014	220,58	1.847,99	3.139,12	8.864,78	1.243,43	5.097,56	1.136,19	869,77	3.042,39	0,00	5,27	25.467,08
2015	324,81	3.229,47	5.601,64	15.666,50	2.278,18	8.434,94	2.070,29	1.603,32	5.087,06	0,00	14,66	44.310,89

Zu Frage 10:

Die vom Bund gemäß § 22d Abs. 7 AÜG in Verbindung mit § 6a des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) zu überweisenden Mittel betragen im Jahr 2013 EUR 3 Mio. und in den Jahren 2014 und 2015 je EUR 4 Mio., für die Jahre 2016 und 2017 sind je EUR 2 Mio. und ab 2018 jährlich EUR 1,5 Mio. gesetzlich vorgesehen. Beiträge gemäß § 22d Abs. 8 AÜG von Dritten wurden bisher nicht eingenommen.

Zu den Fragen 11 und 22:

Ja. Unter Bezugnahme auf die einleitenden Feststellungen ist zu präzisieren, dass - neben anderen notwendigen gesetzlichen Maßnahmen - die Gründung des SWF und die Bereitstellung von Bundesmitteln für den SWF eine erfolgreiche Strategie war, das eingeleitete EK-Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2012/0001) wegen der „Nicht-Umsetzung“ der EU-Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG vom 19. November 2008 zu vermeiden. Nachdem bis zum vereinbarten Umsetzungszeitpunkt, dem 5. Dezember 2011, keine sozialpartnerschaftliche Verständigung zustande kam, war mein Ressort gefordert, die Vorbereitung legislativer Maßnahmen voranzutreiben.

Die „EU-Leiharbeitsrichtlinie“ hatte zum Ziel, einen allgemeinen Rahmen für die Arbeitsbedingungen von LeiharbeiterInnen festzulegen und konkret „für den Schutz der Leiharbeitnehmer zu sorgen und die Qualität der Leiharbeit zu verbessern, indem die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern gesichert wird und die Leiharbeitsunternehmen als Arbeitgeber anerkannt werden“, unter der Berücksichtigung, „dass ein angemessener Rahmen für den Einsatz von Leiharbeit festgelegt werden muss, um wirksam zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung flexibler Arbeitsformen beizutragen“.

Die Organe des SWF verfolgen das Ziel, Beiträge zur Verankerung der Grundsätze der Leiharbeitsrichtlinie zu leisten und insbesondere jene Arbeitskräfte zu unterstützen, die nicht längerfristig einem Beschäftigerbetrieb überlassen sind, sondern deren Situation am Arbeitsmarkt durch strukturelle Arbeitslosigkeit geprägt ist. Die Zielerreichung wird daran gemessen, wie die Zielvorgaben des AÜG zur Verstetigung von Arbeitsverhältnissen, der Förderung von Aus- und Weiterbildungen und der Unterstützung überlassener Arbeitskräfte erreicht werden.

Der SWF wurde in den §§ 22a bis 22g des AÜG verankert. Im § 22d AÜG ist die Aufbringung der Mittel geregelt und festgelegt, die finanziellen Leistungen für den SWF durch Beiträge der in- und ausländischen Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen sowie durch den Bund gemäß dem § 6a AMPFG im dort festgelegten Ausmaß zum Zweck der Weiterbildung aufzubringen. Ich gehe davon aus, dass die in den „Leistungsordnungen des SWF“ 2014, 2015 und 2016 im sozialpartnerschaftlichen Konsens erzielten quantitativen und finanziellen Zielwerte im Jahr 2017 erreicht werden.

Zu den Fragen 12 bis 15:

Die eingesetzten Mittel für die Leistungen SWF ergeben sich wie folgt (in EUR):

Leistungen					
Jahre	Allgemeine Bildungsmaßnahmen	FacharbeiterInnenausbildung	Überbrückungsgelder	Arbeitslosenunterstützung	Summe
2014	1.091.413,28	631.278,56	0,00	336.200,00	2.058.891,84
2015	2.391.895,37	381.559,59	29.324,56	869.950,00	3.672.729,52
Gesamt	3.483.308,65	1.012.838,15	29.324,56	1.206.150,00	5.731.621,36

Der Gesetzgeber billigte dem SWF im Rahmen der parlamentarischen Beschlussfassung eine jährige Aufbauphase im Jahr 2013 zu, daher wurden die Angebote erst im Jahr 2014 mit der ersten Leistungsordnung gestartet.

Zu den Fragen 16 und 17:

Die Aufwendungen für Infrastrukturkosten des SWF ergeben sich wie folgt (in EUR):

Infrastruktur					
Jahre	GKK (Vergütungen)	BUAK (Werkvertrag)	SWF (Personalkosten)	SWF (Sachkosten)	Summe
2013	15.763,96	310.999,96	48.282,76	58.985,29	434.031,97
2014	25.467,08	444.000,00	181.418,65	100.397,03	751.282,76
2015	44.310,89	444.000,00	239.349,88	107.435,70	835.096,47
Gesamt	85.541,93	1.198.999,96	469.051,29	266.818,02	2.020.411,20

Im Jahr 2013 wurde die Infrastruktur des SWF sukzessive entwickelt und aufgebaut. Dabei wurden von den (ehrenamtlich agierenden) Vorstandsmitgliedern zunächst die folgenden, formellen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen: Implementierung einer Satzung für den SWF unter den Bedingungen eines Unternehmens des Bundes, Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Kontrollausschuss, Einrichtung von Bankverbindungen und Zeichnungsberechtigung, Aufbau einer Büroorganisation, Bestellung eines verantwortlichen Managers, Einrichtung einer Finanzorganisation, wie Budgetcontrolling, Verpflichtung eines Steuerbüros und einer Wirtschaftsprüfungsorganisation, Entwicklung der Leistungsinhalte und der Leistungsordnung, Aufbau und Organisation von Bildungsangeboten, PR-Arbeit bei Unternehmen und Sozialpartnerorganisationen.

Die nach den einzelnen Bereichen aufgeschlüsselten Verwaltungskosten lassen sich nicht einer konkreten Leistung des SWF zuordnen. Aus diesem Grund wurden für die Jahre 2014 und 2015 die Leistungen für allgemeine Bildungsmaßnahmen, FacharbeiterInnenausbildungen, Überbrückungsgelder und Arbeitslosenunterstützungen den Kosten hinsichtlich der Vergütungen für die Gebietskrankenkassen und BUAK sowie SWF-Personalkosten und SWF-Sachkosten im Allgemeinen gegenübergestellt.

Zu den Fragen 20 und 21 sowie 23 bis 26:

§ 22c Abs. 2 Z 1 AÜG ermöglicht die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung für (ehemalige) ArbeitnehmerInnen, § 22c Abs. 2 Z 2 AÜG ermöglicht Leistungen zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen. In den bisher verlautbarten Leistungsordnungen wird die jeweilige Leistungsgewährung präzisiert.

Bei der durch den SWF gewährten Arbeitslosenunterstützung handelt es sich um eine einmalige Zahlung bei Eintritt der Arbeitslosigkeit und um keinen laufenden Anspruch. Es besteht aus diesem Grund nicht die Gefahr der Hemmung einer anderen Beschäftigung.

Zu den Fragen 27 bis 29:

Das Fondsvermögen betrug gemäß den Jahresabschlüssen zum 31.12.2013 EUR 5.230.158,43, zum 31.12.2014 EUR 12.749.411,06 und zum 31.12.2015 EUR 20.842.731,15. Das Fondsvermögen wird sich Ende 2016 voraussichtlich auf EUR 20.350.000,00 belaufen.

Die aktuell gültige Leistungsordnung ist mit Jahresende 2016 befristet. Derzeit wird eine neue Leistungsordnung erarbeitet und verhandelt. Eine seriöse Einschätzung für das Jahr 2017 kann daher erst nach Abschluss der Beratungen und Beschlussfassung durch den Vorstand des SWF im Einvernehmen mit dem Kontrollausschuss erfolgen.

Zu Frage 30:

Die Organe des SWF, der Vorstand und der Kontrollausschuss, haben bei der Planung und Erstellung der Leistungsordnungen 2014, 2015 und 2016 in vollem Konsens sehr sorgfältig und vorsichtig kalkuliert. In Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten kann der Budgetbedarf kurzfristig ansteigen, daher respektiere ich durchaus das Prinzip einer zurückhaltenden Maßnahmen- und Budgeteinsatzplanung.

Zu Frage 31:

Der Zweck des Fonds wird ab jenem Zeitpunkt verfehlt, ab dem das Fondsvermögen nicht mehr ausreichend ist, um die gesetzlichen Zielvorgaben des SWF erfüllen zu können.

Zu Frage 32:

Bei meinem Amtsantritt habe ich mich über den Status der Maßnahmenplanung und -umsetzung des SWF informieren lassen und empfohlen, die vorhandenen Mittel wesentlich offensiver zur Verfolgung der dem SWF zugewiesenen Ziele einzusetzen.

Gleichzeitig habe ich sehr deutlich gemacht, dass ich hinsichtlich der Zielvorgaben einen starken Fokus auf Weiterbildung und Qualifizierungsmaßnahmen, zumindest aber ein Gleichgewicht zwischen Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen präferiere.

Ich gehe davon aus, dass die neue Funktionsperiode des SWF von 2017 bis 2020, in der erstmals auch Angestellte das Maßnahmenangebot des SWF nutzen können, einen guten Zeitrahmen bietet, neue und innovative Impulse für die Zukunft zu setzen.

Zu Frage 33:

Durch gleich hohe Beitragssätze für alle in- und ausländischen Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen ist gewährleistet, dass durch die Höhe der Beitragsleistung von Unternehmen und im Verhältnis dazu deren Möglichkeit zum Bezug von Förderungen über den SWF keine Wettbewerbsverzerrung stattfindet. Die Leistungsordnung des SWF stellt jedenfalls sicher, dass Arbeitskräfte von Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen Unterstützung bei der Absolvierung von Bildungsmaßnahmen auch direkt beim SWF beantragen können.

Zu den Fragen 34 und 35:

Im Zuge der Einrichtung des Fonds wurden auf Initiative meines Ressorts strenge Veranlagungsgrundsätze verabschiedet. Die Erträge, die aus der Veranlagung der im Fonds verbliebenen Mittel erzielt wurden, betragen für das Jahr 2013 EUR 1.494,01, für das Jahr 2014 EUR 14.583,72 und für das Jahr 2015 auf EUR 72.225,75. Veranlagungen werden durch Beschluss im Vorstand bzw. durch gemeinsame Freigabe des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemäß den SWF-Veranlagungsgrundsätzen vom 19.09.2014 genehmigt.

Zu Frage 36:

Ja.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

